

§ 2196 BGB

(1) Wird die Vollziehung einer [Auflage](#) infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstands unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der [Auflage](#) hätte [verwendet](#) werden müssen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer [Auflage](#), die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.